

Initiative zur Abänderung des Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG)

LANDTAGSSEKRETARIAT	
E	20. April 2011
des Fürstentums	

### **Genehmigung der Eignerstrategie durch den Landtag**

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) einen Antrag zur Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz vom XXX über die Abänderung des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) vom 19. November 2009, LGBl. 2009 Nr. 356, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16  
Strategieprozess und -abstimmung

Abs. 2

Die Regierung legt dem Landtag die Festlegung oder Änderung von Eigner- oder Beteiligungsstrategien zur Genehmigung vor. Verweigert der Landtag die Genehmigung, hat die Regierung dem Landtag binnen sechs Monaten eine überarbeitete Eigner- oder Beteiligungsstrategie zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 27  
Übergangsbestimmungen

Abs. 6

Die Regierung legt längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigner- oder Beteiligungsstrategien für die öffentlichen Unternehmen dem Landtag zur Genehmigung vor.

## II. Inkrafttreten

### Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (Datum) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

#### Begründung:

Durch die Eigner- und Beteiligungsstrategie werden die politischen und wirtschaftlichen Ziele der öffentlichen Unternehmen mittel- bis langfristig definiert. Diese Strategien ziehen oftmals finanzielle Konsequenzen nach sich, welche vom Landtag als Inhaber der Finanzhoheit mitzutragen sind. Umso wichtiger erscheint es, dass der Landtag diese Strategien von allem Anfang an mitträgt.

In der Landtagssitzung vom November 2009 wurde der Antrag der FBP den Art. 16 Abs. 2 dahingehend abzuändern, dass der Landtag gestützt auf die ihm zukommende Finanzhoheit auch weiterhin die wesentlichsten Entscheidungen der öffentlichen Unternehmen genehmigen muss, abgelehnt. Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Debatte lagen auch schon erste Erfahrungswerte aus der Schweiz vor. Die Situation in der Schweiz hat damals aufgezeigt, dass die Parlamentarier aufgrund der an die Exekutive delegierten Kompetenz die unbefriedigende Situation dauerhaft mit politischen Vorstößen wie Postulate und Interpellationen zu kompensieren versucht haben, um die Interessen der Wähler durch die Volksvertreter durchzusetzen.

Das Gesetz ist in Liechtenstein nun seit dem 01. Januar 2010 in Kraft. Die Unzufriedenheit der einzelnen Landtagsabgeordneten zeigt sich auch bei uns schon nach kürzester Zeit. Entsprechend sind schon Postulate und Interpellationen eingereicht oder verschiedene kleine Anfragen gestellt worden:

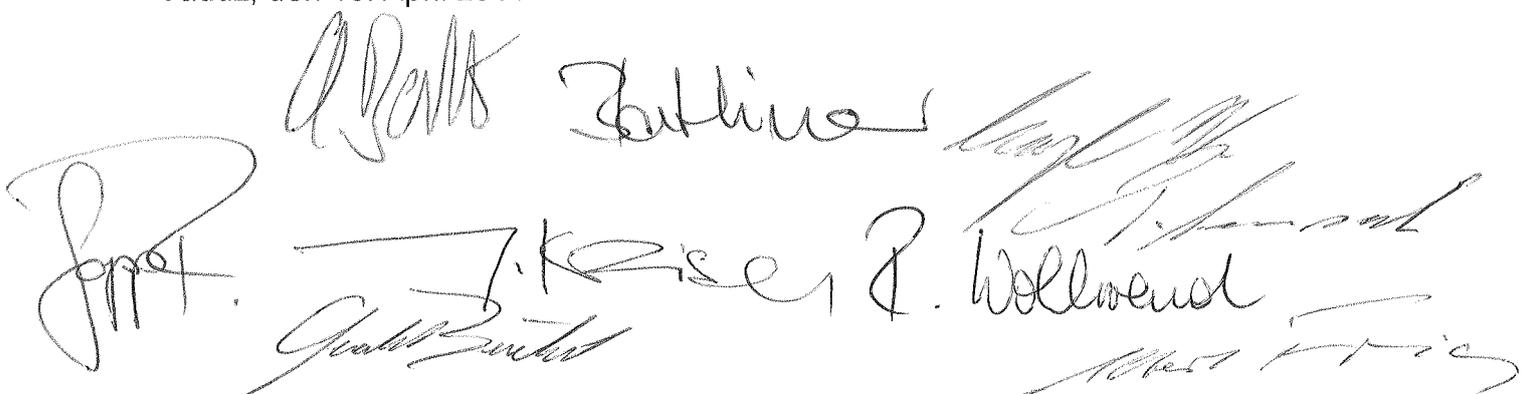
- Postulat Landesspital (September 2010)
- Interpellation Landesspital (März 2011)
- Postulat über die hoheitlichen Aufgaben von staatlichen Unternehmen und Institutionen (Mai 2011)
- diverse kleine Anfragen z.B. betr. die Strategie folgender öffentlicher Unternehmen
  - Telecom Liechtenstein AG (September 2009, März 2011)
  - LKW (Dezember 2009, März 2011)
  - Kunstmuseum (Dezember 2010)
  - Landesspital (April 2010, Oktober 2010)

Gerade die Diskussion rund um den Spitalneubau zeigt deutlich auf, dass die Zweiteilung der Kompetenzen - alleinige Festlegung der Eignerstrategie durch die Regierung und nachträgliche Kreditsprechung durch den Landtag - zu Unzufriedenheiten führt. Der Landtag kann nicht einen Kredit über den Neubau des Landesspitals sprechen ohne vorgängig bei der Festlegung der Eignerstrategie des Landesspitals, welche sich auch über dessen Leistungsumfang zu äussern hat, miteinbezogen worden zu sein. Entscheidungen über die künftige strategische Ausrichtung eines öffentlichen Unternehmens oder die Grundsätze über die Führung eines öffentlichen Unternehmens (dazu gehören z.B. die genaue Definition der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben, der Angebotspalette, Zulässigkeit von nicht-hochheitlichen Nebentätigkeiten, Zulässigkeit und Bedingungen des Erwerbs von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, allfällige Tätigkeiten des öffentlichen Unternehmens im Ausland, etc.) bedingen einen frühzeitigen Miteinbezug des Landtages. Der Landtag ist daher nicht erst am Schluss der Entscheidungskette, d.h. bei der Kreditsprechung, sondern schon viel früher, nämlich bei der Konkretisierung des gesetzlich vorgegebenen Zwecks durch die Festlegung der Eignerstrategie in die (finanz-) politische Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Die Volksvertreter haben die Finanzhoheit inne und müssen daher über die Festlegung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie mitentscheiden können bzw. diese genehmigen, damit sie diese auch mittragen und damit eine öffentliche, transparente Diskussion über solch wichtigen Fragen erfolgt. Nur so kann in der Folge ein strukturierter Entscheidungsprozess und bei der Kreditsprechung eine vernünftige und geordnete Diskussion erfolgen. Auch wird so sichergestellt, dass die Finanzhoheit auf Grund von Sachzwängen nicht ausgehöhlt zu werden droht.

Durch den Zusatz in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 soll klargestellt werden, dass der Landtag die Strategie nur genehmigen oder nicht genehmigen kann. Die Diskussion im Landtag hat sich auf die Schwerpunkte zu konzentrieren. Es ist nicht Aufgabe des Landtages, den Wortlaut jedes Artikels der Strategie zu beraten und selber anzupassen. Vielmehr ist es im Falle der Nicht-Genehmigung Sache der Regierung, mit der strategischen Führungsebene des betroffenen öffentlichen Unternehmens Rücksprache zu halten und die Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie im Lichte der Landtagsdebatte anzupassen.

Vaduz, den 18. April 2011



Handwritten signatures of several individuals, including names like 'Zubline', 'Kaiser', 'Wollmeist', and 'Frig'.